ZBB 2002, 228

BörsG § 43 Abs. 4; BörsZulV § 9; RL 79/279/EWG Art. 14, 15, Anhang Schema A Abschn. II Nr. 4; RL 2001/34/EG Art. 18, 19, 48; VwGO § 42 Abs. 2, § 114; HessVwVfG § 28 Abs. 1, 2 Nr. 4, § 39 Abs. 2 Nr. 5

Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung

VG Frankfurt/M., Beschl. v. 02.11.2001 – 9 G 3103/01, (V) = NJW-RR 2002, 480

Leitsätze:

1. Der Widerruf einer Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung auf Antrag des Emittenten (§ 43 Abs. 4 BörsG) ist ein Verwaltungsakt, gegen den Eigentümern oder sonstigen Inhabern solcher Wertpapiere eine Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO zusteht.

2. Der Schutz von Anlegerinteressen kann einem vom Emittenten beantragten Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung zwingend entgegenstehen.

3. Über den Widerruf nach § 43 Abs. 4 BörsG entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, das lediglich der Kontrolle nach § 114 VwGO unterliegt. Dieses Ermessen wird durch die gemeinschaftsrechtlich garantierte Möglichkeit eines Rechtsmittels nicht eingeschränkt.

4. Wesentlicher Beurteilungsaspekt für die Ermessensausübung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 BörsG ist, ob angesichts der vorhandenen Streuung von Aktien noch ein normaler Markt für das Wertpapier zu erwarten ist. Der Begriff des normalen Marktes ist in Anlehnung an die Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung entsprechend § 9 BörsZulV, Art. 48 RL 2001/34/EG und dem Anhang zur RL 79/279/EWG zu beurteilen.

5. Das Börsenrecht schützt Anlegerinteressen im Bereich des Delisting nur, soweit sich das Vertrauen der Anleger auf die Fortsetzung eines normalen und geregelten Markts i. S. v. Art. 18 Abs. 2 RL 2001/34/EG bzw. Art. 14 Abs. 2 RL 79/279/EWG richtet.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG